

# **"Förderrichtlinie über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden"**

## **Vorbemerkung:**

Die Städte und Gemeinden erhalten jährlich vom Land NRW eine pauschale Zuweisung zur Unterstützung der Erfüllung kommunaler Aufgaben im Sportbereich. Grundlage hierfür ist der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 18.09.2013 zur pauschalen Zuweisung an Gemeinden zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Sportbereich (Sportpauschale) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in der jeweils gültigen Fassung.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie stellt die Stadt Rahden den Sportvereinen Mittel zur Durchführung eigener Maßnahmen im Sportbereich zur Verfügung.

## **1. Gesamtbetrag der Förderung**

Den Sportvereinen im Stadtgebiet Rahden werden jährlich 45.000,00 € aus der Sportpauschale unter Berücksichtigung der nachstehenden Förderrichtlinie zur Verfügung gestellt.

Nicht verausgabte Mittel gehen zur städtischen Defizitdeckung über.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Es werden folgende Baumaßnahmen gefördert:

- Neu- und Erweiterungsbauten sowie Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten
- Modernisierungen und Instandsetzungen von Sportstätten

## **3. Antragstellung**

Die Anträge der Sportvereine zu den geplanten Baumaßnahmen können laufend gestellt werden. Mit der Maßnahme sollte innerhalb von 3 Monaten nach Antragsstellung begonnen werden und spätestens nach 12 Monaten muss sie beendet sein.

Die Maßnahmen werden unterschieden in

- a) kleine Maßnahmen mit einem Bauvolumen bis 25.000,- €
- b) große Maßnahmen mit einem Bauvolumen über 25.000,- €

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Für kleine Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Begründung
- Kostenvoranschlag
- vorgesehene Eigenleistung

Für große Maßnahmen

- formloser Zuschussantrag
- Erläuterungsbericht/Bau- bzw. Betriebsbeschreibung
- Entwurfszeichnungen (Grundrisszeichnungen, Ansichten, Übersichtsplan)
- Kostenberechnung nach DIN (Berechnung muss überprüfbar sein!)
- Bauzeitplanung
- Finanzierungsübersicht (Eigenleistungen, Eigenkapital, Fremdmittelzuschüsse Dritter/Darlehen)

Zusätzlich sind für alle Maßnahmen

- die Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes und
- ein Nachweis der Mitgliedschaft im Stadtsportverband Rahden

vorzulegen.

#### **4. Höhe der Förderung**

Die Stadt Rahden gewährt pro Maßnahme einen einmaligen Zuschuss von bis zu 25 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Für erbrachte Eigenleistungen wird eine Pauschale von 15,- €/Stunde gewährt. Pro Antrag werden maximal 6.000,00 € an erbrachten Eigenleistungen gewährt. Der gesamte Zuschuss beträgt maximal 10.000,- € und wird auf volle 50,00 € gerundet.

Stehen im laufenden Haushaltsjahr keine Mittel mehr zur Verfügung, kann die Förderung in die Folgejahre verschoben werden.

Beantragte Mittel sind bis spätestens zum 15.02. des Folgejahres abzurechnen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

#### **5. Auszahlung der Förderung**

Der Zuschuss wird grundsätzlich in einer Summe ausgezahlt. Bei Bedarf und entsprechendem Nachweis können bei einer großen Maßnahme Abschlagszahlungen geleistet werden.

Die tatsächlich entstandenen Kosten sind durch Vorlage einer Schlussrechnung nachzuweisen. Für die erbrachten Eigenleistungen sind Stundenzettel vorzulegen.

Sofern die Maßnahme baugenehmigungspflichtig ist, ist zusätzlich der Schlussabnahmeschein vorzulegen.

#### **6. Durchführung der Richtlinie / Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende "Förderrichtlinie über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden" vom 25.04.2024 außer Kraft.

Der Zuschuss wird von der Verwaltung festgesetzt und erst dann bewilligt, wenn die Zuschussmittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.

Der Ausschuss für „Jugend, Schule und Sport“ ist einmal jährlich über die gewährten Zuschüsse zu unterrichten.

Der Rat der Stadt Rahden hat die Neufassung der „Förderrichtlinie über die Verwendung der Mittel aus der Sportpauschale in der Stadt Rahden“ in seiner Sitzung am 19.02.2026 beschlossen.